



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/208-PMVD/2022

11. Jänner 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. November 2022 unter der Nr. 12988/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Soldat in SS-Uniform“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a und 1b:

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 HDG 2014 sind Führungsblätter bei höherer Strafe als die Geldbuße für drei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Demnach können nur Fälle im Zeitraum 2020 bis 2022 angeführt werden, die disziplinarrechtlich verfolgt wurden. Dementsprechend kam es zu drei strafrechtlichen Verurteilungen nach dem Verbotsgebot 1947, jeweils unterhalb der Amtsverlustgrenze des § 27 StGB, welche disziplinär zu zwei Geldstrafen führten. Ein Verfahren ist bei der Bundesdisziplinarbehörde noch anhängig.

Zu 1c, 2, 4, 7 und 8:

Nach derzeitiger Rechtslage zieht eine Verurteilung nach dem Verbotsgebot ex lege den Amtsverlust nur unter den Voraussetzungen des § 27 StGB nach sich, wobei dazu anzumerken ist, dass der jeweilige Richter von einem Amtsverlust gemäß § 44 Abs. 2 StGB absehen kann. Aus disziplinarrechtlicher Sicht hat der Disziplinarvorgesetzte gemäß § 62 Abs. 1 HDG 2014 im ordentlichen Kommandantenverfahren eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern dies als notwendig oder zweckmäßig erachtet wird. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so hat er das Ermittlungsverfahren schriftlich durchzuführen. Wird im Zuge des ordentlichen Kommandantenverfahrens vom Disziplinarvorgesetzten festgestellt, dass bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses angehört, eine höhere Disziplinarstrafe als die Geldbuße als erforderlich erscheint, so hat er gemäß § 62 Abs. 2 Z 2 HDG 2014 Disziplinaranzeige an die Bundesdisziplinarbehörde zu erstatten. Nach § 62 Abs. 4 HDG 2014 wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Disziplinaranzeige das ordentliche

Kommandantenverfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten eingestellt und als Senatsverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde fortgeführt. Bei der Bundesdisziplinarbehörde werden Entscheidungen durch Disziplinarsenate erlassen. Kommt der Disziplinarsenat zu dem Entschluss, dass auf Grund der sich im Zuge der Verhandlung ergebenden Tatsachen, die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verfügen ist, kann der Senat gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 HDG 2014 dies nur einstimmig verhängen. Festzuhalten ist, dass es sich bei der Bundesdisziplinarbehörde um eine zentrale Behörde für alle Bundesbeamten und Bundesbeamten handelt, die im Zuge der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 geschaffen wurde und beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet ist. Demnach fallen Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde über die Verhängung der Disziplinarstrafen Geldstrafe und Entlassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 3:

Im Zeitraum 2020 bis 2022 kam es zu keinen Entlassungen.

Zu 3a:

Entfällt.

Zu 5 und 6:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12743/J.

Mag. Klaudia Tanner

